



- 17.0 Rechtsgrundlagen für die Änderung:
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 20.12.1999 (BGBl. I S. 2075), Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert am 22.04.1992 (BGBl. I S. 466), Landeswasserschutz (LWS) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1996.
- 18.0 Umgrünung von Flächen für Begrünungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen (§§ 125a BauGB) sowie von Gewässern.
- 19.0 Hinweis: Über Flächen mit bereits bestehenden Anlagen und Vorhaben sind keine Festsetzungen der Baunutzungsverordnung zu treffen. Die Flächen sind als solche zu bezeichnen. Im Zuge von Bauverfahren sind die Flächen nach dem Stand der Dinge zu bezeichnen. Die Flächen sind im Sinne der Baunutzungsverordnung als solche zu bezeichnen. Sollten die Festsetzungen nicht mit der Baunutzungsverordnung übereinstimmen, sind die Flächen nach dem Stand der Dinge zu bezeichnen. Sollten die Festsetzungen nicht mit der Baunutzungsverordnung übereinstimmen, sind die Flächen nach dem Stand der Dinge zu bezeichnen.
- 20.0 Hinweis: Das Nachbargrundstück ist gem. § 12a Landeswasserschutz-Nordrhein-Westfalen (LWS NW) zu bezeichnen.
- 21.0 Abgrenzung der Baugruben von den Flächen für die eine andere Nutzung festgesetzt ist.
- 22.0 Rechtsgrundlagen für die Änderung vom 23.03.1998:
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert am 13.12.1991 (BGBl. I S. 2903).
- 23.0 Festsetzungen für Grünflächen, innerhalb der geschützten Grünflächen und Grünanlagen:
 Vorhandene Grünflächen, Grünanlagen, Grünanlagen und Grünanlagen sind zu bezeichnen. Sie können als Grünflächen zu bezeichnen werden, wenn sie entsprechend sind. Die Flächen sind in Form von Aufträgen und Bedingungen festzusetzen.
- 24.0 Hinweis: Für das mit dem Baugesetzbuch A-B-C-D-E bezeichnete Baugruben ist ein möglicher Außenbereich (s. § 20 BauGB) nach § 20 BauGB (s. 20 BauGB) zu bezeichnen. Es sind die Schutzmaßnahmen für Außenbereiche unter Beachtung des § 20 BauGB zu bezeichnen. Die Flächen sind in Form von Aufträgen und Bedingungen festzusetzen.

- 1.0 RECHTSGRUNDLAGEN
 Die baulichen Festsetzungen geben den rechtlich verbindlichen Stand des Planverfahrens für die 634 wieder. Die hier festgesetzten Flächen und Festsetzungen werden nur andauernd angelegt, soweit sie für die Flächennutzungsänderung erforderlich sind. Die Festsetzungen der baulichen Festsetzungen sind für den am 01.01.2004 in Kraft getretenen Baunutzungsverordnung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 137) angepasst.
- 2.0 FESTSETZUNGEN
- 2.1 Für die Bebauung vorgesehene Flächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)
 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9(1) BauGB) (4 BauVVO n.F.)
- 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)
 II Zahl der Vollgeschosse (§ 9(1) und 18 BauVVO) (§ 9(1) BauVVO n.F.)
 0,4 Geschossflächenzahl (§ 9(1) und 18 BauVVO) (§ 9(1) BauVVO n.F.)
 0,8 Geschossflächenzahl (§ 9(1) und 18 BauVVO) (§ 9(1) BauVVO n.F.)
 Die Zahl der Vollgeschosse ist als höchstes zulässiges festzusetzen (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauVVO n.F.)
- 2.1.5 Bauweise (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)
 0 offenes Baugebiet (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauVVO n.F.)
 0 geschlossenes Baugebiet (§ 9(1) BauGB)
- 2.1.4 Überbauungsart Grundstücksfläche (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)
 0 verbundene Grundstücksfläche
 Die verbundene Grundstücksfläche ist durch Festsetzung von Baulinien oder Zungenlinien bestimmt (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauVVO n.F.)
- 2.1.6 - - - - - Baulinie (§ 9(1) BauVVO)
 - - - - - Baugehen (§ 9(1) BauVVO) (§ 9(1) BauVVO n.F.)
 - - - - - Baulinie oder -graben mit einer Stützungsanordnung zusammenhängend
- 2.1.6 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9(1) BauGB)
 - - - - - Abgrenzung der Flächen für den Gemeinbedarf
- 2.2 Verkehrsflächen (§ 9(1) BauGB)
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie
 - - - - - zu planende Einbauten (§ 9(1) BauGB)
 Die Abgrenzung der Verkehrsflächen sowie die Lage der zu planenden Einbauten innerhalb der Verkehrsfläche sind nach der Bestimmung der Festsetzungen des Baunutzungsverordnungs.
- 2.3 - - - - -
- 2.4 Grünflächen (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)
 - - - - - Grünfläche
- 2.4.1 Art der Grünflächen
 - - - - - Grünanlagen
 - - - - - Spielplatz - Spielbereich B (Nr. 2/2 Spielplatzbereich)
 - - - - - Spielplatz - Spielbereich C (Nr. 2/3 Spielplatzbereich)
- 2.5 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) BauGB), Bindungen für Begrünungen und deren Erhaltung sowie die Erhaltung von Bäumen (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)
- 2.5.1 zu pflanzende Bäume dürfen die Erhaltung eines vorhandenen Baumbestandes nicht mindern, ist dieser durch eine Anpflanzung zu ersetzen (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauVVO n.F.)
- 2.6 Die im Plan festgesetzten Bäume sind unter der Vorbedingung des Einwirkungsgrades NW (nach dem Stand der Dinge) (§ 9(1) BauGB) zu bezeichnen.
- 2.7 Grünanlagen (§ 9(1) BauGB)
 - - - - - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Baugebietes nach Nr. 634
- 3.0 Rechtliche Übernahmen (§ 9(1) BauGB)
- 3.1 - - - - -
- 3.2 Straßenvervoer
 L 427 Landstraße Nr. 427

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur 2. Änderung

Deckblatt A
 1. Änderungsverfahren
 Ausschnitt aus dem B.-Plan 634

634

Verfahrensstand:
 Rechtsverbindlich
 gemäß § 12 BauGB
 bekanntgemacht
 am 22.05.1998

Verfahren:
 Flurkarte/
 Stadtgrundkarte

Maßstab:
 1:500

Wappen:
 78/79 80/81

Titel:
Funckstraße
Bebauungsplan

Blatt:
634

Verfahren:
 Flurkarte/
 Stadtgrundkarte

Maßstab:
 1:500

Wappen:
 78/79 80/81

Titel:
Funckstraße
Bebauungsplan

Blatt:
634